

## **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen** der MENU SYSTEM GERMANY GmbH, Turmstrasse 4, D-78467 Konstanz

### **1. Grundsätzliches**

Die vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen stellen einen integrierenden Bestandteil des Angebotes bzw. der Auftragsbestätigung des Lieferanten dar. Weitere oder anders lautende Abmachungen werden nur anerkannt, wenn diese in der Auftragsbestätigung festgehalten oder durch den Lieferanten schriftlich bestätigt sind. Anderslautende Allg. Geschäftsbedingungen verpflichten den Lieferanten nur dann, wenn er der Geltung derselben ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

### **2. Offerten und Auftragsannahme**

Die Angebotsunterlagen wie Zeichnungen etc. bleiben Eigentum des Lieferanten und dürfen Dritten ohne dessen schriftlicher Einwilligung nicht zur Kenntnis gebracht werden. Die Angebote sind befristet verbindlich und grundsätzlich freibleibend. Der Auftrag wird erst nach schriftlicher Bestätigung des Lieferanten verbindlich. Eine detaillierte Auftragsbestätigung wird nach Abklärung aller Einzelheiten aufgrund der Ausführungspläne erstellt, wobei eventuelle Abweichungen von den offerierten Anlagen darin durch Mehr- oder Minderpreis berücksichtigt werden. Konstruktive oder sonstige geringfügige Änderungen sind dem Lieferanten gestattet, sofern die Leistungsdaten etc. des Kaufgegenstandes nur unbedeutend verändert werden.

### **3. Preise**

Die Preise verstehen sich, vorbehaltlich anderer speziellen Abmachungen, für Lieferungen innerhalb der BRD (ausgenommen deutscher Inseln) inkl. Verpackung, franko Baustelle, bzw. per Frachtgut franko Empfangsstation. Für das Abladen müssen, wenn notwendig, bauseits Hilfspersonal und die benötigten Transportvorrichtungen kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Mit dem Verladen der Kaufgegenstände ab Werk zum Zwecke der Versendung an den Besteller gehen alle Risiken zu Lasten des Käufers, selbst wenn die Lieferung franko oder einschließlich Montage erfolgt. Die Transportversicherung wird nur auf Verlangen und auf Kosten des Käufers abgeschlossen. Die Gefahr geht auch dann auf den Besteller über, wenn dieser die bestellte und bereits versandfertig gemeldete Ware trotz Leistungsbereitschaft vom Lieferanten nicht abnimmt.

Die vom Lieferanten bestätigten Preise behalten ihre Gültigkeit bis zum bestätigten Termin, jedoch längstens 5 Monate ab Bestellungseingang. Nach dieser Frist kommen die gültigen Tagespreise zur Anwendung, falls nicht eine besondere Preisanpassung z.B. Gleitpreisformel, vereinbart wurde.

### **4. Zahlungsbedingungen für Herdanlagen und Spezialanfertigungen**

50% bei Auftragserteilung, zahlbar 3 Monate vor vereinbartem Liefertermin  
50% nach Auslieferung, zahlbar innert 10 Tagen nach Auslieferung

Können die Lieferung oder Montagearbeiten wegen Bauverzögerung oder sonstigen Fällen von Annahmeverzug nicht wie vereinbart begonnen und durchgeführt werden, ist der Lieferant berechtigt, weitere Teilzahlungen, die dem Wert der bereits hergestellten Anlagen entsprechen, zu fordern. Erfolgen die durch den Auftraggeber zu leistenden Teilzahlungen nicht termingerecht, ist der Lieferant berechtigt, die Auftragsbearbeitung bis zum Eintreffen der Zahlung einzustellen und neben Verzugszinsforderungen Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Die Terminvereinbarungen sind dadurch aufgelöst und müssen neu festgelegt werden. Die Berufung auf Mängel entbindet nicht von der Pflicht zur Einhaltung der Zahlungsbedingungen.

### **5. Maß und Fabrikationsgrundlagen**

Nach Auftragserteilung erstellt der Lieferant aufgrund der Unterlagen des Käufers die Ausführungspläne, welche durch den Käufer zu unterzeichnen sind. Mit der Unterzeichnung <<Gut zur Ausführung>> wird das Einverständnis zur Gestaltung, Bestückung und Maßen ausdrücklich bestätigt.

### **6. Lieferfristen**

Die vereinbarte Lieferfrist gilt unter Vorbehalt unvorhergesehener Hindernisse und höherer Gewalt. Konventionalstrafen sind ausgeschlossen. Der Lieferant muss sich zudem vorbehalten, den Termin angemessen zu verlängern wenn die erforderlichen technischen oder andere Angaben zu spät geliefert werden. bzw. die Voraussetzung zur Beschaffung derselben nicht rechtzeitig gegeben ist, z.B. Baumaße, ebenso, wenn die vereinbarten Teilzahlungen nicht rechtzeitig geleistet werden. Verzögerungen in der Ablieferung berechnen den Käufer nicht, vom Vertrag zurückzutreten oder Ersatz für irgendwelchen daraus entstehenden Schaden zu verlangen. Bei Abnahmeverzögerung versandbereiter Waren können diese auf Rechnung und Gefahr des Käufers gegen angemessene Lagergebühren eingelagert werden.

### **7. Montage**

Der Besteller verpflichtet sich, vorbereitende Arbeiten am Objekt der Einbringung der Kaufgegenstände rechtzeitig vornehmen zu lassen, so dass die Montage der Liefergegenstände ungehindert und ordnungsgemäß vorgenommen werden kann. Der Untergrund im Bereich des Montageplatzes muss eben, gereinigt und vorbereitet (gefließt etc.) sein. Bauseits sind zu erstellen: Sanitäre-, Elektrische- und Gas-Installationen sowie Dampfzüge, Kamine, Tankleitungen und alle andern notwendigen bauseitigen Arbeiten sowie die erforderlichen Gerüste und Geräte für das Einbringen der Apparate und Ausrüstungen. Die Montagekosten werden normalerweise nach Ergebnis verrechnet und zwar zu den jeweils geltenden Pauschal-Stundensätzen des Lieferanten. Reisespesen, Verpflegung sowie Übernachtung werden entsprechend dem tatsächlich entstandenen Aufwand an den Besteller verrechnet. Montageberichte sind durch die Bauherrschaft bzw. Bauleitung abzuzeichnen. Nicht durch den Lieferanten verschuldete Mehraufwendungen und Wartezeiten werden dem Käufer belastet auch wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich eine Montagepauschale vereinbart worden ist, oder die Montagekosten in den Verkaufspreisen inbegriffen sind. Für Werkzeuge, Kleinmaterial und persönliche Gegenstände der Monteure ist ein abschließbarer Raum zur Verfügung zu stellen.

### **8. Baubeschädigungen und Diebstahl**

Schäden irgendwelcher Art an Bauteilen oder Diebstähle werden vom Lieferanten nur anerkannt und übernommen, wenn sie nachweisbar durch dessen Monteure oder sonstiger Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind und kausal mit deren Auftragsbefreiung in Zusammenhang stehen.

### **9. Regearbeiten**

Durch die Bauherrschaft bzw. Bauleitung verlangte Änderungen oder Ergänzungsarbeiten werden aufgrund eines unterzeichneten Montageberichtes der Bauleitung gemäß Tagesansätzen verrechnet (analog Montage). Das dabei verwendete Material wird als Nachtragsbestellung betrachtet und separat in Rechnung gestellt.

### **10. Materialeinlagerung und Einrichtungsschutz**

Wenn die gelieferten Apparate und Einrichtungen nicht sofort montiert werden können, ist bauseits für sachgemäße Lagerung Platz zu schaffen. Für alle Kosten infolge von Beschädigung durch anderes Bauplatzpersonal, und wegen mangelhafter Platzverhältnisse, sowie infolge von Wasser-, Feuer- und Einsturzschäden, sowie Diebstahl haftet der Käufer. Der Käufer bzw. dessen Bauleitung hat nach erfolgter Montage der Bauteile für genügend Schutz vor Schlag, Beschmutzung und Beschädigung zu sorgen. Eine Haftung des Lieferanten für die Folgen einer Nichtbeachtung dieser Vorschriften muss ausdrücklich abgelehnt werden.

### **11. Bauabnahme**

Nach Beendigung der Montage muss die Lieferung durch die Bauherrschaft oder deren Vertreter kontrolliert und die Übernahme auf dem Montagebericht – oder Lieferschein schriftlich bestätigt werden. Die Übernahme gilt auch dann als erfolgt, wenn die Bauherrschaft oder deren Vertretung nach zweimaliger Aufforderung die Abnahmehandlungen nicht vornimmt.

### **12. Gewährleistung**

Für Geräte, welche nicht durch den Lieferanten selber hergestellt werden, haftet der Lieferant grundsätzlich nicht, tritt aber die ihm gegenüber Dritten stehenden Gewährleistungsansprüche an den Besteller ab und erteilt diesem alle zur Rechtsverfolgung gegen Dritte nötigen Auskünfte. Im Falle des Vorliegens eines durch den Lieferanten zu vertretenden Mangels des Liefergegenstandes geht das Recht der Nachbesserung durch den Lieferanten vor. Die Art und Weise, wie die Nacherfüllung erbracht wird, liegt im alleinigen Ermessen des Lieferanten und bleibt in jedem Fall maximal auf die Höhe des Kaufpreises beschränkt. Der Lieferant verpflichtet sich, alle Teile, die während der Garantiezeit nachweisbar infolge Material- oder Fabrikationsfehler schadhaft oder unbrauchbar geworden sind, so rasch wie möglich instand zu stellen oder zu ersetzen. Zu diesem Zweck sind die beanstandeten Teile franco an den Firmensitz zu senden. Ortsgebundene Einrichtungen werden so weit als möglich an Ort und Stelle repariert. Für den Fall, dass der Lieferant die Nacherfüllung nicht gehörig erfüllt steht dem Besteller Minderung oder Rücktritt vom Vertrag zu. Sofern die Kaufsache eine Beschaffenheitsgarantie nicht erfüllt, haftet der Lieferant im Umfang der gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadenersatzansprüche gestützt auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend macht oder der Besteller Schadenersatzansprüche aus Verletzung des Lebens oder der körperlichen- oder gesundheitlichen Unversehrtheit geltend macht, welche auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit beruhen. Soweit dem Lieferanten keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird oder dieser schuldhaft gegen eine wesentliche Vertragspflicht verstoßen hat, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorsehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Soweit der Besteller ein Verbraucher im Sinne von § 474 BGB ist, stehen ihm alle Gewährleistungsrechte der §§ 433 bis 435, 437, 439 bis 443 im gesetzlichen Umfang zu. Im Übrigen ist die Schadenersatzhaftung ausgeschlossen; insoweit haftet der Lieferant insbesondere nicht für Schäden, welche nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Die Gewährleistungsfrist beträgt ab Gefahrübergang gerechnet ein Jahr. Die Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt insbesondere auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers. Für gebrauchte Liefergegenstände besteht keine Gewährleistung. Bei Geschäften mit einem Verbraucher im Sinne von § 474 BGB beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre, bei gebrauchten Gegenständen ein Jahr. Gewährleistungsansprüche an den Lieferanten stehen nur direkt dem Besteller gegenüber und sind nicht an Dritte abtretbar. Jede Garantieleistung ist ausgeschlossen für Apparate, die unsachgemäß behandelt, mangelhaft gewartet oder übermäßiger Beanspruchung ausgesetzt worden sind. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Lieferanten über. Für Erzeugnisse fremder Herkunft gelten die Garantiebestimmungen der betreffenden Hersteller. Kein Garantieanspruch besteht für Schäden infolge unsachgemäßer Behandlung, übermäßiger Beanspruchung sowie auf Verschleiß: z.B. Bruch der Glaskeramikplatte, Bruch der Potentiometer, Lüfterdefekt infolge Verschmutzung, Ersatz von Sicherungselementen, Abdichtungen (Silikonfugen). Es wird ferner keine Gewähr übernommen für Schäden, die durch Reparaturen Dritter am Liefergegenstand entstanden sind, sofern nicht unser Einverständnis für die „Drittreparatur“ vorliegt. Ebenfalls entfällt unsere Gewährleistung, wenn den Untersuchungs- und Rügepflichten des Bestellers nicht gemäß §§ 377 – 378 HGB nachgekommen wurde oder wenn der Liefergegenstand nach Feststellung eines Mangels ohne unsere Zustimmung durch den Besteller weiterbenutzt oder weiterverarbeitet wird.

### **13. Rücktritt**

Tritt der Besteller aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, gänzlich oder zu Teilen vom Vertrag zurück, so schuldet der Besteller eine Vertragsstrafe in der Höhe von 35 % des Auftragswertes oder des Kaufpreises. Die Geltendmachung weitergehenden finanziellen Schadens behält sich der Lieferant ausdrücklich vor. Der Besteller ist berechtigt, nachzuweisen, dass der tatsächliche Schaden wesentlich geringer ausgefallen ist.

### **14. Eigentumsvorbehalt**

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Lieferanten. Der Besteller verpflichtet sich, den Lieferanten unverzüglich über Pfändungen und/oder andere Beeinträchtigungen der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände zu Benachrichtigen sowie den Lieferanten bei den nötigen Handlungen zu unterstützen. Sofern der Lieferant, gestützt auf den vereinbarten Eigentumsvorbehalt, die Liefergegenstände herausverlangt, verpflichtet sich der Käufer zur Rücksendung derselben an die Adresse des Lieferanten. Die Weiterveräußerung der mit Eigentumsvorbehalt belegten Liefergegenständen ist dem Käufer bis zur vollständigen Bezahlung untersagt, ebenso verpflichtet sich der Käufer auf Verpfändung oder Sicherungsübertragung der Liefergegenstände, bevor der Lieferant nicht vollständig befriedigt wurde. Der Käufer tritt im Falle einer trotzdem erfolgten Weiterveräußerung sämtliche damit verbundenen Forderungen gegenüber seinen Abnehmern schon im Voraus vollumfänglich an den Lieferanten ab.

### **15. Schlußbestimmungen**

Mit der Auftragserteilung anerkennt der Käufer die vorgenannten Verkaufs- und Lieferbedingungen, jede Abweichung bedarf der schriftlichen Bestätigung durch den Lieferanten. Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Klauseln unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berührt. Erfüllungsort und vereinbarter Gerichtsstand ist unser Firmensitz in 78467 Konstanz. Es gilt deutsches Recht.